



**Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz –Erwachsenenvertretung,
Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung
zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz
1985 und das Symbole-Gesetz geändert werden
GZ: BMI-2020-0.832.246**

Der Verein VertretungsNetz –Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung erlaubt sich, zu dem oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

Terrorismus ist in all seinen Formen scharf zu verurteilen und stellt ohne jeden Zweifel eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit dar. Aus Sicht von VertretungsNetz besteht jedoch Anlass zur Sorge, dass die geplante Schaffung eines neuen Tatbestandes zur Entziehung der Staatsbürgerschaft nicht zur Verhinderung terroristisch motivierter Straftaten beitragen wird. Durch den Entzug sozialer Absicherungen, die an den Staatsbürgerschaftsstatus geknüpft sind, könnte im Gegenteil ein Nährboden für weitergehende Radikalisierung entstehen. Für eine wirksame Prävention sollte der Fokus stattdessen auf die Stärkung resozialisierender und reintegrierender Maßnahmen sowie den Ausbau psychosozialer Anlaufstellen gelegt werden.

Anmerkung zur sprachlichen Gleichbehandlung:

Alle in dieser Stellungnahme im Sinne leichterer Lesbarkeit verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

Zu § 33 Abs 3 StbG

Aus der Sicht von VertretungsNetz sollte von der Einführung des § 33 Abs 3 StbG idF ME schon deshalb abgesehen werden, weil es in der Praxis voraussichtlich kaum Fälle geben wird, die in den Anwendungsbereich der geplanten Bestimmung fallen. Laut wirkungsorientierter Folgenabschätzung wird die „Zahl der von der Neuregelung potentiell betroffenen Personen [...] als gering anzusehen sein“ (WFA 81/ME 27. GP 1). Es sei „mit Entziehungsverfahren pro Jahr im einstelligen Bereich verteilt auf alle Bundesländer zu rechnen“ (WFA 81/ME 27. GP 1). In Anbetracht der als **sehr gering**

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
- Geschäftsführer
- Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
- T 01/ 330 46 00, F 01/ 330 46 00-99
- peter.schlaffer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

eingeschätzten Fallzahlen erscheint die Einführung der neuen Bestimmung als rein symbolische gesetzgeberische Maßnahme, deren Eignung zum Zwecke der Prävention terroristisch motivierter Straftaten zweifelhaft ist.

Darüber hinaus bestehen Bedenken gegen die Maßnahme in Bezug auf die Wahrung der Verhältnismäßigkeit und in Bezug auf möglicherweise zu erwartende unerwünschte Folgen:

§ 33 Abs 3 StbG idF ME ist als „Kann“-Bestimmung formuliert und erteilt den Behörden einen erheblichen Ermessensspielraum. Dabei sind aus grund- und menschenrechtlicher Perspektive mehrere Parameter einzubeziehen. Aus den ErläutME (81/ME 27. GP 4) könnte der unrichtige Eindruck entstehen, dass eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nur in Fällen anzustellen ist, in denen mit der Entziehung der Staatsbürgerschaft der Verlust der Unionsbürgerschaft verbunden ist. In diesem Zusammenhang ist es VertretungsNetz wichtig darauf hinzuweisen, dass aus grund- und menschenrechtlicher Sicht in jedem Fall – auch soweit mit der Entziehung der Staatsbürgerschaft nicht der Verlust der Unionsbürgerschaft einhergeht – eine sachlich nachvollziehbare umfassende **Verhältnismäßigkeitsprüfung** geboten ist. Damit verbunden sind heikle Abwägungsentscheidungen. Gelingen diese nicht (zur Gänze), sind die Grundrechtspositionen des Einzelnen in erheblichem Maß bedroht. Zudem bündeln diese auch bei der erwarteten geringen Fallzahl ohnehin knappe Behördenressourcen. Auch aus diesen Gründen sollte aus Sicht von VertretungsNetz auf die Einführung des neuen Entziehungstatbestandes verzichtet werden. Für den Fall des Nichtabgehens vom Gesetzesvorhaben erlaubt sich VertretungsNetz vorzuschlagen, das Gebot der Verhältnismäßigkeit in den Gesetzestext aufzunehmen.

Obzwar Terror in all seinen Ausformungen scharf zu verurteilen ist, bestehen Bedenken an der **grundrechtskonformen Ausgestaltung** der neuen Bestimmung. Nach den ErläutME sollen **minderschwere Fälle** von der Rechtsfolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft ausgenommen bleiben, indem das Erfordernis einer Verurteilung zu einer unbedingten oder einer bloß teilbedingt nachgesenen Freiheitsstrafe normiert wird. Fälle, in denen die Strafe zur Gänze bedingt nachgesehen werden konnte (§ 43 StGB), sollen nicht erfasst werden (ErläutME 81/ME 27. GP 3). Es gilt zu berücksichtigen, dass § 43 StGB einerseits voraussetzt, dass die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten (Spezialprävention), und andererseits, dass es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken (Generalprävention). Daher können generalpräventive Gründe den Ausschlag für die Verweigerung bedingter Strafnachsicht geben (vgl RIS-Justiz RS0090622). Aus Sicht von VertretungsNetz ist zu

hinterfragen, ob die potentielle Rechtsfolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft bei Verweigerung der Strafnachsicht aus überwiegend generalpräventiven Erwägungen nicht per se unverhältnismäßig ist. Zudem weist VertretungsNetz darauf hin, dass sich die Delikte, auf die § 33 Abs 3 StBGB idF ME Bezug nimmt, teilweise erheblich in der Höhe der jeweiligen Strafandrohungen unterscheiden und dennoch die gleiche Rechtsfolge bewirken können.

§ 33 Abs 3 StBGB idF ME erfasst auch Personen, die unter **Einfluss ihrer psychischen Erkrankung**, aber ohne zurechnungsunfähig zu sein, ein in dieser Bestimmung genanntes Delikt begehen und deshalb zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind (vgl etwa Fälle des § 21 Abs 2 StGB gF). In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass gem **Art 18 Abs 1 lit a UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)** Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird. Es ist daher zweifelhaft, ob die Entziehung der Staatsbürgerschaft einer Person, die unter Einfluss ihrer psychischen Erkrankung eine Straftat begangen hat, mit Art 18 UN-BRK vereinbar ist.

Des Weiteren gibt VertretungsNetz zu bedenken, dass gerade der **Entzug sozialer Absicherungen**, die an den Staatsbürgerschaftsstatus geknüpft sind, ein **Nährboden für weitere Radikalisierungsprozesse** sein kann (vgl Erklärung des Netzwerks Kriminalpolitik vom 12.11.2020 – „Vernünftige Kriminalpolitik statt emotionaler Schnellschüsse“) und somit den Zweck der Prävention konterkarieren könnte. Für eine wirksame Prävention sollte aus Sicht von VertretungsNetz stattdessen verstärkt auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft hingewirkt werden. Maßnahmen der Resozialisierung, gesellschaftlichen Teilhabe und Reintegration, wie etwa Deradikalisierungsprogramme sowie die Stärkung persönlicher und sozialer Ressourcen des Rechtsbrechers, erscheinen vor allem bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die aufgrund ihrer weniger gefestigten Persönlichkeit leichter zum Werkzeug terroristischer Vereinigungen werden, besonders geboten. Zudem sollte Präventionspolitik aus Sicht von VertretungsNetz nicht erst dann ansetzen, wenn bereits Straftaten verübt wurden, sondern die Menschen „auffangen“, bevor Radikalisierungsprozesse beginnen. Hierfür ist eine gute Sozial-, Gesundheits-, Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik sowie die entsprechende Ressourcenausstattung psychosozialer Anlaufstellen gefordert.

Wenn erwogen wurde, dass der Entzug der Staatsbürgerschaft mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen oder Abschiebung verbunden sein soll, ist es VertretungsNetz wichtig, darauf hinzuweisen, dass Terrorismus ein **internationales**,

staatenübergreifendes Problem darstellt, das durch die Abschiebung von Straftätern nicht gelöst werden kann. Vielmehr stehen aufenthaltsbeendende Maßnahmen sowie Abschiebung in einem Widerspruch zu Resozialisierung und könnten dieser sinnvollen Präventionsmaßnahme zuwiderlaufen.

Wien, am 28.01.2021

Dr. Peter Schlaffer e.h.
Geschäftsführer

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
e-mail: verein@vertretungsnetz.at
www.vertretungsnetz.at